

eben

von

in

 Ng
2436



Va. 13^c



211



Faint, illegible text or markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Warnungsschriefft

Unser Sebhart von

Gottes gnaden / erwöhlten vnd be-
stättigten zu Erzbischoffen zu Cölln vnd Chur-
fürsten / Herzogen zu Westphalen vñ Engern / etc.
an vnserer gehorsame Capitularen / Landstände /
Graffen / Ritterschafft / Stätte / Angehörige vnd
Vnderthanen / wider die vermeinte vnbesügte für-
habende / etlicher vnser vngehorsamer Capitulas-
ren Newe Whaal / eines andern Erzbischoffs vnd
Churfürsten zu Cölln / Auch Relaxation vnd le-
digzehlung vns ordenlicherweiß geleister
pflicht vnd Eyd / sampt angeheff-
ter Protestation.

Geschehen den 15. Maij / Anno 83.



M. D. LXXIII.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text in a large, decorative font, possibly a title or a significant heading.

Main body of handwritten text in a dense, cursive script, consisting of several lines.

Handwritten text at the bottom of the main text block.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature.



Sir Gebhart von Gottes Gnaden erwählter vnd bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln / des heyligen Römischen Reichs durch Italien Erzkantzler vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen vnd Engern / 2c. Embieten allen vnd jeden vnserer ThumbKirchen zu Cölln vnd gehorsamen Capitularn / sonderlich aber vnseres Erzkstifts zugethanen Landständen / Graffen / der Ritterschafft / Stätten / Vnderthanen vnd andern angehörigen vnsern Grusz / Gnad vnd alles guts / Vnd geben denselben hiemit zu wissen / daß vor wenig tagen / wir glaublich vernommen / welcher gestalt / etliche vnserer vngehorsame vnd widerwertige Capitulares / insonderheit aber der Chorbischoff / Herzog Friederich zu Sachsen / 2c. sampt seinem auffrührischen Anhang / vber alle biß anhero zu gründlichem verderben vnseres Erzkstifts Landfriedbrüchige angestellte gewaltsobung / vnd mit einführung fremden Kriegsvolcks / zu vnerhörter frefflichen verachtung aller Reichs Constitution / auch des Churfürstlichen Rheinischen vnd anderer Kreis Obersten vnd zugeordneten / trewherkigen erinnerung / nun mehr vorgenommen haben / vns in krafft einer angezogenen / vnd von ihm vnd seinen mitgesellen / ohne einisge vorgehende rechtliche erkantnuß bey dem Papst zu Rom erpracticirte vermeintlich intitulirte Privation / vns vnserer wolerlangten Churfürstlichen dignitet / thätlich zu entsetzen / vnd vnser ThumbCapitel zu erwöhlung / wie auch euch vnserer getreue Landstände vnd angehörige zu annemung eines neuen Herrens zubewegen / vnd mit hülff seines anhangs zu vergeßlicher zurücksetzung ewer vns / als ewerem ordentlichen Oberherren / geleisten Eyd vnd Pflicht arglistiglich einzuführen.

Wiewol wir nun in keinen zweiffel setzen wollen / ihr / sampt vnd sonder / wie auch all ehrliebende / die von deren / wider vns / biß anhero geübter geschwindigkeit / bericht empfang

gen haben / werden auß mitleidlicher erwegung der vber-
mäßigen vnbilligkeit vnserer widerwertigen beginnens vnnnd
vielfaltigen begangnen vnverantwortlichen freffels / sich
auch ohne vnserer erinnerung der schuldigen gebür selbst zu ers-
innern wissen) vñ mit irem zuthun/beliebung/oder gegenwer-
tigkeit/ vnserer verfolger vorhaben/ kein beyfall leisten / Noch
ohn vorgehende der Röm. Kay. May. vnserer aller gnedigsten
Herrns/ auch Chur. Fürsten vnd anderer Stände des Heys
Röm. Reichs vnpartheyische erkantnuß / deren wir nun zum
offtermaln vns zu vnderwerffen/ auch gehorsamlich nachzus-
kommen / erbotten haben / vnnnd noch heutigen tags erbieten
thun/ vns mit zu ruckstellung / ewer geleisten Endspfflicht/
als deren ihr ohn vnserer bewilligung / oder ihr vorgehende or-
dentliche verlassung vnserer Erzbischofflichen Stands vnd
Ampts/ bestendiglich nicht ledig gezelt werden köndet / nicht
verfolgen helffen / vielweniger euch einen andern Herren/
aufftringen lassen/sonder wol zu gemüt führen/das landküns-
dig vnnnd offenbar ist/ auch von vnseren widerwertigen selbst
gestanden werden muß / das wir keiner andern verwirkung
beschuldigt worden seynd / noch auch heutigen tags beschul-
digt können werden / dann das wir Gottesstraff zuverkom-
men / vermög seiner inn der heyligen Schrifft befundener er-
laubnuß vnnnd Göttlichen ordnungen / vns inn den heyligen
Ehestandt begeben / vnnnd darneben vnseren angehörigen die
frenheit der Gewissen vnd erkantnuß der wahren Euangelis-
schen Lehr vnnnd deren vbung/ denen die solches begert haben/
nach inhalt der Augspurgischen Confession zugestatten
bewilligt: Vnd dardurch vnserm selbst / auch anderer ange-
sochtene Gewissen ein billichs genügen zuthun / vns erkläret
vnd beschlossen haben.

Wie dan wir zu darthnung vnserer vnschuld vñ fernern
vergewissigung vnserer vnsträfflichen vorhabens nun etlich
mahl / so wol in vnserm Namen / als auch anderer vornemer
Chur.

Chur: Fürsten vnd Ständen/ansehnliche Gesanten/ vnserm
Thumb Capitel/gleichfals auch euch / vnseren auff dißseit vñ
jenseit des Rheins gefessenen Landständen/weniger nicht / daß
der Röm. Kay. May. vnserm allergnedigsten Herren selbst/
zu vnderchiedlichen zeiten/durch ihrer Kay. May. abgeord-
nete vnd etliche Chur. vnd Fürsten derowegen zu ihrer Kay.
May. abgefertigte mit nöttiger außführung / vnser vorhas-
bend Christlichs Intenē kundt gethan / auch zu mehrer vnser
entschuldigung entlich bewegt worden seyn / ein offen Auß-
schreiben in Druck zuverfertigen / vnd die biß anhero / vns zus
verkleinerung außgebreite verleumbdungen zuwiderlegen /
auch vnserer widerwertigen geübte vnbilligkeit/darin der län-
ge nach anzuziehen/vñ vnser ware verantwortung/samt den
vornembsten Schrifften / so derenthalben hin vnd wider ein-
bracht / vnd zu verkommung gemeinen vnheils vnd weitleuff-
tigkeit von den Augspurgischen Confessions verwandten/
vns vnd andern außgangen seyn / vnd inn offenen Druck an-
tag kommen. Darmit die vnthaten / die an vns begangen
worden seynd/jederman wissent gemacht/vñ wir zum wenig-
sten zeugnuß haben mögen / daß die angestellte verfolgung
vnserer Person / auch vnverantwortliche verhergung vnser
Erzstifts/ohne einige vnser verwirckung oder sträfliche ver-
ursachung / allein von vnseren erbitterten Widersächern ges-
stiftet / vñnd biß anhero thätlich eingeführet vnd continuirt
sey worden.

Demnach ist hiemit vnser gnediges gesinnen / alle chris-
liebende/sonderlich aber die jenigen die vns vnd vnserm Erz-
stift verpfflicht vñnd zugethan seyn / wollen woll zu gemüt
führen/ zu was beschwerlicher nachvolgung/nicht allein vns
vnd vnserm Erzstift/sondern auch dem ganzen Römischen
Reich gereichen würde / wodem Römischen Papsst gestattet
vnd nachgeben werden solte/ohn einigen vorgehenden gebür-
lichen Proceß / sich des vnerhörten vñnd im heiligen Römis-

Außschreib.

ſchen Reich keins wegs zuſſigen gewalts/ Chur. vnd Für-
ſten ſeins gefallen zuentſehen / vnd zuverordnen geſtattet:
oder auch vnſeren widerwertigen zugelassen werden ſolte
vnd müſte/wider der fürnemſten Capitularn wiſſen vnd wil-
len/vns als ihren von Gott vorgesezten Oberherren / auß ei-
genem gefaſten neid vnd haß / vnſers Erſtſtiffes zuverſtoſſen/
vnd ſich der erkant auß vber das jenige/darumb wir angefocht-
ten werden (die doch der Röm. Kay. May. vnſerm aller gnez-
digſten Herren / neben allen Ständen des Reichs gebürt / des-
nen auch wir ſolche gehorſamlich/nicht allein auffgetragen/
ſondern deren dagegen von ihrer May. ſelbſt / wie vns deſſen
Chur. vnd Fürſten zeugnuß geben können/ außdrücklich ver-
tröſt worden ſeynd) ihrer angeborner freffenlichen art vnd na-
tur nach/thätlich anzumassen.

Wir wollen auch auff den vnverhofften fall / wo dieſe
vnd andere vormals bey euch vnderſchiedliche erinnerunge/
nicht in gebürlicher acht gehalten / ſondern jr ſamt/ oder ſonder
euch (wie doch ohn beſchwerung ewer Gewiſſen vnd hindan-
ſetzung ewer geleiſten Endspflicht nicht geſchehen wirdt kön-
nen) zu beliebung der vorhabenden nichtigen Wahl/ annem-
mung eines andern Herrn/vnd ferner verfolgung vnſerer per-
ſon / bewegen vnd verhezen würden laſſen / hiemit ſetzt als
dann/vnd dann als jetzt / wider ſolche vorgenommene nichtig-
keit / nicht allein inn beſter vnd beſendigſter form rechtens /
hiemit öffentlich proteſtirt / auch die von Gott vnd der Na-
tur zugelassene Mittel zugebrauchen vns außdrücklich vor-
behalten haben/ vnd was darauß vor vnheil/ gefahr vnd ver-
derben entſtehen wirdt / ſolches wirdt vnſeren widerſächern
allein / vnd den beliebern ihres Tyranniſchen vorhabens
künfftiglich billich zu zumessen/auch bey denſelben die gebür-
liche erſtattung zuſuchen ſeyn / Wir tragen aber zu euch vnd
allen liebhabern vnſers Erſtſtiffes wolſart / diß gnediges ver-
trawen ihr vnd ſie werden ohn guten vorbedacht / auch vor-
gehende

gehende von der Röm. Kay. M. selbst/ dē Euangelischē Chur-
Fürsten vnd andern Ständen bewilligte verhöre vnd vnpar-
theyische erkantnuß / vnseren widersachern kein beyfall thun/
sondern sie von ihrem sträfflichen beginnen abweisen helffen/
vnd vns nachmals vor eweren von Gott verordneten trewen
Landherren vnd vorsteher haben / vnd zum wenigsten bis zu
mehrangeregter gebürlichen erkantnuß / vermög ewer geleis-
sten Pflicht/bey vns/ als trewen Landständen vnd Vnderthan-
nen gebürt/ vestiglich stehen / vnnnd keins wegs verlassen / oder
thätlich verfolgen helffen.

Solches gereicht euch selbst / auch gemeinem Vatter-
land/ zu ruhe vnnnd frieden / Vnd wir seynd diese ewere stand-
haftigkeit vnd trewe/ deren wir vns nachmals vertrösten wöls-
len/ gegen euch sampt vnnnd sonder inn gnaden zu erkennen/
ganz wol geneigt. Datum inn vnserm Schloß Arnspurg
vnder vnserm auffgedruckten Insiegel den 15. Maij / Anno
1583.



Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines and is significantly faded and mirrored, suggesting it is bleed-through from the reverse side of the page. The ink is dark but the characters are difficult to decipher due to the fading and the script's complexity.

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. This section is also bleed-through from the reverse side. It appears to be a continuation of the text above, with similar fading and mirroring. The lines are somewhat irregular in length, and the ink is very light.







Nr 2436. 8

[2. 4.]

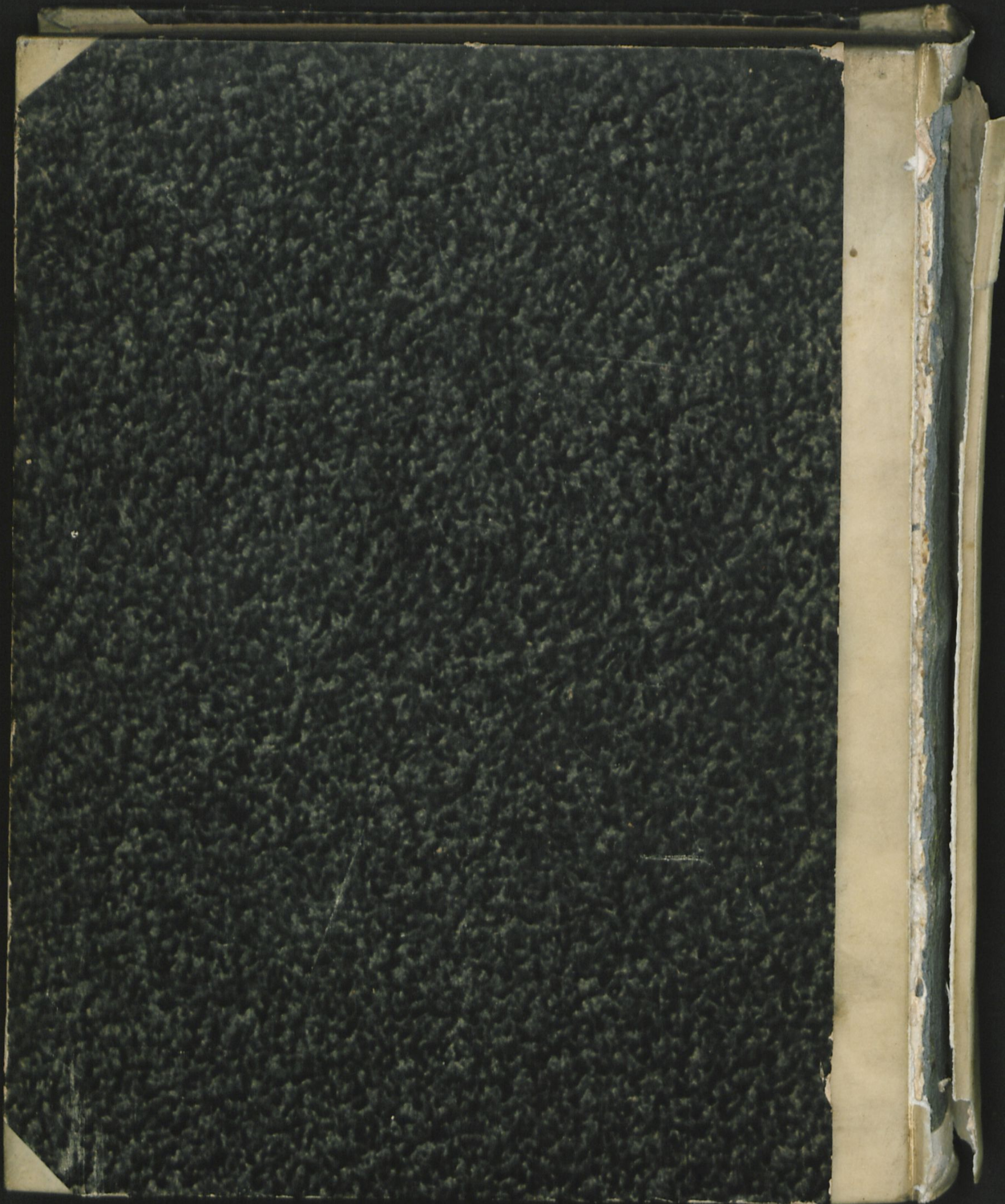
ULB Halle 3
004 301 455

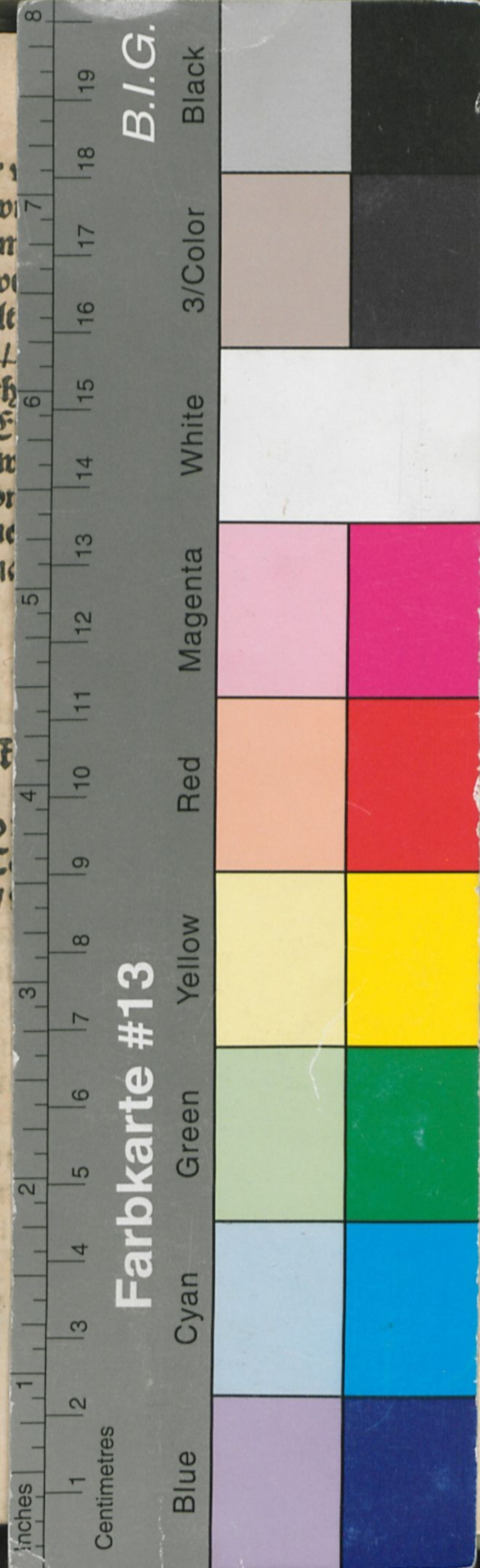


Sb.

M







Warnungsschriefft
Unser Sebhart von
Gottes gnaden / erwöhlten vnd be-
stettigten zu Erzbischoffen zu Cöllen vnd Chur-
fürsten / Herzogen zu Westphalen vñ Engern / &c.
an vnser gehorsame Capitularen / Landstände /
Graffen / Ritterschafft / Stätte / Angehörige vnd
Vnderthanen / wider die vermeinte vnbesügte fürs
habende / etlicher vnser vngheorsamer Capitulas
ren Newe Whaal / eines andern Erzbischoffs vnd
Churfürsten zu Cöllen / Auch Relaxation vnd le-
digzehlung vns ordenlicherweiß geleister
pflicht vnd Lyd / sampt angeheff-
ter Protestation.

Geschehen den 15. Maij / Anno 83.



M. D. LXXIII.